

ORNARIS Fachmessen Teilnahmebedingungen

	Inhalt	Seite
Ausstellungsreglement	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines• Finanzielle Bestimmungen• Rechtliche Bestimmungen	<p>2 3 3</p>
Wegleitung zur Anmeldung	<ul style="list-style-type: none">• Adresse• Ausstellungsgut• Produktgruppen• Sektor• Stand• Preise und Zuschläge• Standgemeinschaft• Wichtiger Hinweis	<p>4 4 4 4 4 4 4 4</p>
Technische Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none">• Standauf- und -abbau• Besondere Installationen und Dienstleistungen• Standmasse• Wände• Standgrenzenüberschreitungen• Teppiche• Bedachung• Standnummern• Beleuchtung• Reinigung• Standbauarbeiten• Sicherheitsvorschriften	<p>5 5 5 5 5 6 6 6 6 6 6 6</p>
Eintrittsbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• Öffnungszeiten• Besucher• Kinder• Hunde• Parkordnung• Ausstellerausweise	<p>7 7 7 7 7 7</p>
Werbung	<ul style="list-style-type: none">• Werbung• Presse• Foto- und Filmaufnahmen	<p>8 8 8</p>

Ausstellungsreglement

Allgemeines

1. Veranstalterin

Die Messe wird von der ORNARIS, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, jederzeit verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur betreffenden Messe, so wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen und sofern sie grundsätzlich Geschäfte für den Wiederverkauf tätigen. Vorbehalten bleibt die Zulassung von Ausstellern für Display, Verbrauchsmaterial, Dekorationen und Ladeneinrichtungen. Die Aufnahme von Mitausstellern (Untervermietung) bedarf einer zusätzlichen Anmeldung sowie der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Firmen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte oder Prospekte. Jeder Mitaussteller hat eine durch die Veranstalterin festgesetzte Grundgebühr zu entrichten. Der Standinhaber haftet für die Zahlung der Mitausstellersgebühr und sorgt für die einwandfreie Präsentation des Standes.

3. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation (Hallenplan, Bestellformulare) und der Rechnung zugestellt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Ziffer 4 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einer früheren Ausstellung innegehabten Platzes. Die Veranstalterin behält sich des weiteren das Recht vor, Stände umzuplazieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung nötig ist. Für Intallationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau usw.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

4. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von **5 Tagen** nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe **zurückzutreten**. Dieser Rücktritt zieht keine Kostenfolge nach sich.

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, so verfallen als **Konventionalstrafe** je nach Zeitpunkt ihrer Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn:
20% der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn:
50% der Vertragssumme
- bis 1 Woche vor Messebeginn:
80% der Vertragssumme
- weniger als 1 Woche vor Messebeginn:
100% der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens CHF 500.00

Die gleiche Regelung gilt auch, wenn der Aussteller durch sein Verhalten (z. B. Nichteinhalten der reglementarischen Zahlungsbedingungen) Anlass zum **Ausschluss** von der Veranstaltung gibt. Massgebend für die Höhe der CHF 500.00 übersteigenden Konventionalstrafe ist in diesem Fall der Zeitpunkt, in welchem die nicht erbrachte Leistung fällig gewesen oder sonstwie der Anlass zum Ausschluss gegeben worden ist. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Dienstleistungen, Einträge in Messekatalog, Technik, Mobiliar usw.).

5. Haftungsausschluss

Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Art. 100, Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechtes, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

6. Verkaufsabwicklung

Der Aussteller verpflichtet sich bei einer Teilnahme, nur Bestellungen von Einkäufern des Fachhandels und von der Messeleitung besonders gekennzeichneten Abnehmern aufzunehmen.

Die direkte Abgabe von Verkaufsobjekten aller Art an den Einkäufer ist während den Öffnungszeiten der Messe nicht gestattet, mit Ausnahme sperriger Unikate, welche die Normen der Post überschreiten. Hierfür ist aber eine Bewilligung der Veranstalterin erforderlich. Im übrigen hat der Aussteller diesfalls für angemessenen Ersatz zu sorgen. Die Veranstalterin ist befugt, innerhalb des Messegeländes Stichproben zu machen. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss auf unbestimmte Zeit zur Folge haben.

7. Messekatalog

Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, einen Messekatalog herauszugeben. Um Vollständigkeit des Messekataloges zu gewährleisten, werden die Aussteller, deren Einträge nicht termingerecht bestellt werden, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben durch die Veranstalterin in den Messekatalog aufgenommen.

8. Versicherung

Die Aussteller haben die obligatorischen Versicherungen abzuschliessen.

Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauzeit und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände; **insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet** (vgl. Ziffer 5 hievov). Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung. Der Aussteller ist zudem verpflichtet, an seinen ausgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. **Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch Auf- und Abbau des Standes oder seine Ausstellungsgegenstände entstehen.**

Finanzielle Bestimmungen

9. Standrechnung

Nach abgeschlossener Standzuteilung wird dem Aussteller die definitive Rechnung für die Standmiete zugestellt. Letztere umfasst:

- Standfläche in Quadratmetern (m²)
- Standwände gemäss Hallenplan
- allgemeine Hallenbeleuchtung
- Reinigung der Gänge und allgemeinen Plätze
- Heizung/Lüftung der Hallen
- Kontroll- und Aufsichtsdienst in den Hallen
- allgemeine Werbung
- alle auf der «Wegleitung zur Anmeldung» aufgeführten Zuschläge
- Stromanteil pro m² gemäss Anmeldeformular

Die Standrechnung ist spätestens **10 Wochen vor Messebeginn** zu begleichen.

10. Dienstleistungsrechnungen

Für die übrigen erbrachten Dienstleistungen wie technische Installationen, Einträge in Messekatalog, Inserate usw. wird dem Aussteller unmittelbar nach Ausstellungsende Rechnung gestellt. Die aufgedruckten Fälligkeitstermine sind zu beachten.

11. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Die Nichteinhaltung der auf den Rechnungen aufgeführten Zahlungstermine bildet einen Verstoss gegen die vertraglich festgelegte Teilnahmebedingungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller. Kann der Aussteller **nicht binnen 10 Tagen seit der letzten Mahnung** der Stand-

rechnung den rechtsgültigen **Zahlungsnachweis erbringen**, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, **von der Ausstellung ausgeschlossen**.

Trotz dieser Massnahmen ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe (siehe Rücktrittsrecht/Ausschluss).

Rechtliche Bestimmungen

12. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

13. Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

14. Anspruchverwirkung

Ansprüche an die Veranstalterin sind **bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss**, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, **bis spätestens am letzten Messetag** schriftlich anzubringen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

15. Massgebender Wortlaut

Sollte der Wortlaut des vorliegenden zweisprachigen Reglements zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, so ist die Fassung in **deutscher** Sprache massgebend.

16. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz **bildet Bern**, als eingetragener Sitz der ORNARIS, für alle Verfahren Erfüllungsort und **ausschliesslicher Gerichtsstand**.

17. Aufhebung früherer Erlasse:

Das Ausstellungsreglement vom 1. September 1992 wird aufgehoben.

Bern, 6. Oktober 1993

Letztmals revidiert am 18. März 2005

ORNARIS

Wegleitung zur Anmeldung

Adresse

Die Anmeldung muss unter rechtsverbindlicher Anschrift erfolgen. Bitte setzen Sie allfällige Adressmutationen im rechten Feld ein. Die Angaben in den Adressfeldern werden als Eintrag im Ausstellerverzeichnis des Messekataloges erscheinen (Firma, Strasse, Postfach, Land, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail und Internet). Weitere Einträge können Sie mit dem Bestellblatt «Einträge Messekatalog», welches Sie mit der Standbestätigung erhalten werden, bestellen.

Ausstellungsgut

Wenn Sie Fabrikant sind, so geben Sie uns bitte an, welche(s) Fabrikationsprogramm(e) Sie ausstellen.

Wenn Sie Vertreter (Grossist, Importeur usw.) sind, so geben Sie uns bitte an, welche Produkte von welchen Fabrikanten Sie zeigen wollen.

Wenn Sie Produkte erstmals präsentieren oder an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Messen nicht teilgenommen haben, so senden Sie uns bitte gleichzeitig mit Ihrer Anmeldung eine Dokumentation (Fotos, Prospekte). Sollten Sie nach dem Anmeldeschluss Ihr Sortiment ändern, so bitten wir um nachträgliche Mitteilung.

Produktgruppen

Bitte vermerken Sie diese auf der Anmeldung nach Priorität.

Sektor

Bitte vermerken sie diesen auf der Anmeldung nach Priorität.

Stand

Standtyp Beschreibung des Standtyps: siehe Anmeldung.

Standfläche

Bestellen Sie hier die gewünschten m² sowie die Minimal- und Maximalgrösse. Die Minimalgrösse pro Stand und Firma beträgt in der Regel 12 m².

Standmasse

Tragen Sie hier die gewünschten Standmasse ein. Diese werden wenn möglich berücksichtigt. Ansonsten erfolgt die Zuteilung aufgrund der bestellten Standfläche, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

Systemstand

Möchten Sie einen Systemstand stellen und sind Sie auf das Lichtmass (+3 cm) angewiesen, so vermerken Sie dies bitte auf der Anmeldung.

Wasseranschluss

Falls Sie einen Wasseranschluss benötigen, so vermerken Sie dies bitte auf der Anmeldung. Verspätet angemeldete Wasseranschlüsse können nicht mehr garantiert werden.

Preise und Zuschläge Siehe Anmeldung.

Standgemeinschaft

Falls Sie eine Standgemeinschaft wünschen, notieren Sie bitte, mit welcher Firma Sie eine Standgemeinschaft bilden. Jede an der Gemeinschaft beteiligte Firma muss diesen Wunsch äussern. Sprechen Sie bitte alle massgebenden Standeinteilungswünsche ab. Zuschläge für Mehrfrontenstände verrechnen wir jeweils unter Berücksichtigung der Minimalgrösse direkt den betroffenen Firmen.

Wichtiger Hinweis

Falls Sie der Anmeldung weitere Unterlagen beifügen, vermerken Sie bitte die Beilage(n).

Technische Bestimmungen

Standauf- und -abbau

Mit dem Standaufbau kann im allgemeinen 3 Tage vor Messebeginn begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens am Tag vor Messebeginn um 18.00 Uhr beendet sein. Stände, die bis 1 Tag vor Messebeginn um 10.00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Veranstalterin kurzfristig weitervermietet werden, und zwar ohne jede Entschädigungsverpflichtungen dem Standinhaber gegenüber. Zudem kann die Veranstalterin den Stand auf Kosten des Ausstellers dekorieren.

Der Standabbau einschliesslich Standbauten muss im allgemeinen spätestens am ersten Tag nach Schluss der Messe bis 18.00 Uhr beendet sein. Ist die Räumung nicht rechtzeitig vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen und die Güter einzulagern.

In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbauezeiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauezeiten ist den Ausstellern der Zutritt zu den Hallen untersagt.

Im Interesse eines reibungslosen Auf- und Abbaus der Messestände dürfen die Aussteller ihre Fahrzeuge innerhalb der Sperrzone nur zum Ein- und Ausladen anhalten. Anschliessend müssen die Plätze vor den Zugängen umgehend freigegeben werden. Das Befahren der Hallen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeugteile auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

Leergutmaterial, das wieder verwendet wird, kann während der Messe eingelagert werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst 15 Minuten nach Messeschluss begonnen werden. Die Zufahrtszeit für den Abbau wird durch die Veranstalterin geregelt.

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Ausstellers.

Für zurückgelassene Güter und Standeinrichtungen übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung.

Besondere Installationen und Dienstleistungen

Die Anschlüsse für Licht, Strom, Wasser, Telefon und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin auf den speziellen Formularen, welche Sie mit der Standbestätigung erhalten, bekanntzugeben. Die auf den Formularen erwähnten Termine und Konditionen sind verbindlich. Verspätete Rücksendungen der Formulare sowie Aufträge, die erst während des Aufbaus oder der Messetage erteilt werden, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag.

Standmasse

Im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 10 cm einzurechnen.

Wände

Die Stand- und Trennwände sind in Bern 257 cm und in Zürich 250 cm hoch. Die Standwände sind Eigentum der Hallenvermieterin und müssen sorgfältig behandelt werden. Die Wände sind ungestrichen und dürfen nur durch den offiziellen Ausstellungsmaler gestrichen werden. Die nötigen Bestellformulare sind in der Standbestätigung enthalten. Die Wände dürfen auch mit Pavatex, Stoffen oder anderen - nicht feuergefährlichen (siehe Sicherheitsvorschriften) - Materialien verkleidet werden, wobei die Wandbezüge, Nägel und Heftklammern nach Messeschluss wieder entfernt werden müssen. Standwände, Blenden und Stützen, die trotz dieser Bestimmung selber gestrichen wurden, werden auf Kosten des fehlbaren Ausstellers neu gestrichen. Das Gleiche gilt auch für selbstbespannte und dekorierte Wände, die unsauber abgegeben werden.

Zusätzliche Standwände für Kabinen, Büros oder Kojen können mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die technischen Daten der Hallen sind aus der mit der Standbestätigung verschickten Dokumentation ersichtlich.

Standgrenzüberschreitungen

Die Standfläche ist voll auszunutzen. Die Begrenzung der Standfläche und -höhe darf weder mit Standbauten noch mit Ausstellungsgegenständen überschritten werden.

Die Veranstalterin ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen dem Aussteller die Verpflichtung aufzuerlegen, seinen Stand auf die vorgeschriebenen Masse abzuändern, und nötigenfalls zur Ersatzvornahme zu schreiten.

Gesuche für Ausnahmegewilligungen für Sonderbauten, die die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, die die

Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung.

Teppiche

Zur Auslegung der Stände mit Teppichböden dürfen nur freiliegende Teppiche verwendet werden. Das Aufkleben von Bodenbelägen ist nur mit beidseitig selbstklebenden Textilbändern (ohne Klebstoff) gestattet, die nach der Veranstaltung vom Aussteller entfernt werden müssen.

Standüberwachung

Es ist den Ausstellern gestattet, ihren Stand mit feuerfesten Stoffen oder anderen nicht feuergefährlichen Materialien (siehe Merkblatt Feuerwehr) zu versehen. Andere Abschlussdecken sind der Veranstalterin zur Bewilligung vorzulegen mit Plan und detaillierten Angaben über Masse und Material.

Standnummern

Die Standnummern werden von der Veranstalterin an den Ständen angebracht und dürfen vom Aussteller weder verdeckt noch entfernt werden.

Beleuchtung

Die allgemeine Hallenbeleuchtung dient nicht einer optimalen Standbeleuchtung. Der Aussteller hat für eine genügende Standbeleuchtung zu sorgen. Mindestens 1 Steckdose à 2300 Watt muss durch den Aussteller obligatorisch bestellt werden.

Reinigung

Standreinigungen können mit dem der Standmappe beigelegten Formular bestellt werden. Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird vom Messereinigungsdienst besorgt. Für den Abfall sind spezielle Container im Messegelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien hat der Aussteller selber zu sorgen unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Kleinere Abfälle können, sofern sie in Abfallsäcken (max. 30 l Inhalt) gut verpackt und verschnürt sind, am Schluss jedes Ausstellungstages in den Korridoren deponiert werden. Es ist nicht statthaft, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

Standbauarbeiten

Bitte beachten Sie, dass während des Standaufbaus Arbeiten, die Staub (schleifen, sägen usw.) erzeugen, verboten sind (Staubablagerung auf benachbartem Ausstellungsgut und der Standfläche). Ausgenommen sind Arbeiten mit Geräten und Maschinen, die mit einer Staubabsaugvorrichtung ausgerüstet sind. Bitte informieren Sie Ihren Standbauer!

Sicherheitsvorschriften

Feuerpolizei

Das Standbaumaterial muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2

(schwer entflammbar) genügen; es darf weder brennend abtropfen noch bei Wärmeentwicklung toxische Dämpfe und Gase entwickeln oder zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Verboten sind unbehandelte Dekorationen, die zerknallen oder explosionsartig abbrennen, sowie Schilf, Stroh, Reisig, Papier, Holzwolle usw. Entsprechende Nachweise über die brandschutztechnischen Eigenschaften der Baustoffe sind den Sicherheitsbehörden (Auskunft durch die Veranstalterin) auf Verlangen bei der Abnahme vorzulegen. Ausnahmegehalte können nur direkt bei der zuständigen Stelle (Feuerpolizei) eingereicht und von ihr bewilligt werden. Die Veranstalterin ist in jedem Fall zu orientieren. Sofern bei der Abnahme Verstösse gegen eine solche Bewilligung oder einschlägige Sicherheitsvorschriften festgestellt werden, behalten sich die Behörden die Räumung des Standes vor.

Feuerlöscher, Brandmelde- und sonstige Sicherheitsvorrichtungen innerhalb der Stände dürfen nicht verbaut, überspannt oder verstellt werden. Hinweisschilder innerhalb des Standes zu Feuersicherheits-, sonstigen Sicherheitsvorrichtungen und zu Ausgängen bzw. Notausgängen müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so angebracht sein, dass sie gut sichtbar sind. Hydranten und Feuermelder in den Hallen und ausserhalb der Hallen dürfen durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände nicht zugedeckt werden. Die Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. Alle Gänge in den Hallen sowie die Ausgänge und Notausgänge müssen in voller Breite freigehalten werden.

Lebensmittelpolizei

Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen - auch bei Abgabe von Gratisproben - verantwortlich.

Notwendige Wasch- und Spüleinrichtungen bei Abgabe von Esswaren und Getränken

Verwendung von Einweggeschirr, keine Zubereitung von Esswaren:

- 1 Spülbecken
- Fliessendes Wasser
- Einweghandtücher
- Flüssigseife

Verwendung von Mehrweggeschirr oder Zubereitung von Esswaren:

- 1 Doppelspülbecken **oder**
- 1 Spülbecken mit Geschirrwashmaschine
- Fliessendes Warm- und Kaltwasser
- Einweghandtücher
- Flüssigseife

Das Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Gewerbepolizei

Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Messe zu beschaffen und im Stand bereitzuhalten.

Eintrittsbedingungen

Öffnungszeiten

Die Aussteller sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Messe ihre Ware auszustellen und die Einkäufer durchgehend zu bedienen. Am letzten Messetag darf erst nach Messeschluss Ware weggeräumt und der Stand abgebaut werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besucher und Mitaussteller) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Messen nach sich ziehen.

Die Öffnungszeiten sind im Normalfall wie folgt geregelt:
alle 4 Messetage 09.00-18.00 Uhr

Besucher

Zugelassen sind der Branchenhandel des In- und Auslandes, die Vertreter der Massenmedien und von der Veranstalterin eingeladene Gäste. Die Veranstalterin behält sich im übrigen vor, den Besucherkreis der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

Kinder

Kinder unter 16 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Hunde

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Messegelände nicht gestattet.

Parkordnung

Die signalisierte Parkordnung ist unbedingt zu beachten. Lenker, die an unerlaubten Orten parkieren, müssen mit einer Ordnungsbusse durch die Verkehrspolizei rechnen.

Ausstellerausweise

Kostenlose Ausstellerausweise für das während der Messe beschäftigte Standpersonal werden den Ausstellern vor der Messe wie folgt zugeteilt:

Pro 6 m² Standfläche = 1 Ausstellerausweis.

Für zusätzliche Ausstellerausweise wird ein Unkostenbeitrag berechnet; sie können mit dem Bestellblatt «Dienstleistungen» bestellt werden. Die Ausstellerausweise sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung wird unter Ausschluss des Rechtsweges der Ausstellerausweis eingezogen. Der fehlbare Aussteller kann auf unbestimmte Zeit gesperrt werden.

Werbung

Werbung

Akustische und visuelle Werbung ist von der Veranstalterin zu bewilligen. Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenden Bewilligung abhängig zu machen. Die Vermittlung von Musik, Sänger, Radio, Tonbänder, CD, Schallplatten, Tonfilme, Video usw. ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden.

Diese Bestimmung gilt auch für die blosser Verwendung von Radios oder Tonbandgeräten im Stand.

Auskunft und Bewilligungsstelle: SUISA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zürich.

Die Veranstalterin anerkennt keine Drittsprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden sollten.

Werbung ausserhalb des Standes ist untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung der Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Plakate, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen.

Auch innerhalb des Standes sind Vorkehrungen nicht zulässig:

- die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstossen,
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch Lärmbelästigung, Staubeentwicklung, Bodenverschmutzung usw.,
- die akustische und optische Werbemittel wie Blinkschaltungen, sich bewegende Schriftzeichen, Laufschriften, Displays, Lautsprecheransagen usw. beinhalten,
- die Fremdwerbung (Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen) beinhalten,
- die andere Messen und Veranstaltungen propagieren, welche als Konkurrenzveranstaltung anzusehen sind,
- die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere diejenigen der Feuerpolizei, verstossen.

Darüber hinaus sind nicht gestattet:

- die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben ausserhalb des Standes (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Messeleitung),
- das Zurschaustellen lebender Tiere.

Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Signets bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

Presse

Die Verteilung von Pressematerial erfolgt ausschliesslich durch die Veranstalterin.

Foto- und Filmaufnahmen

Das Filmen, Aufnehmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Ausstellungsmustern oder Ausstellungsständen ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.

Die Tätigkeit der Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.

Innerhalb des eigenen Standes ist jedoch während den Öffnungszeiten der Messe das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren gestattet. Sofern der Aussteller die Aufnahmen durch einen eigenen Fotografen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens 3 Wochen vor Messebeginn bei der Veranstalterin einzuholen.

Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung anzufertigen.

Gesuche um Sonderbewilligungen für Ausstellerwerbung sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung.